



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
STEUERPOLITIK
Koordinierung der Steuerfragen

Brüssel, den 8. November 2002
C1/WB/LDH

DOC: JTPF/007/2002/REV1/DE

GEMEINSAMES EU-VERRECHNUNGSPREISFORUM

VERFAHRENSTECHNISCHE VERBESSERUNGEN DES SCHIEDSÜBEREINKOMMENS UND DER DAMIT VERBUNDENEN VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

Sitzung am Mittwoch, dem 4. Dezember 2002

**Konferenzzentrum Albert Borschette
Rue Froissart 36 - 1040 Brüssel**

ARBEITSUNTERLAGE

I. Einleitung und Hintergrund

1. Die Anzahl der Verständigungs- und Schlichtungsverfahren zwischen den Vertragsstaaten des EU-Schiedsübereinkommens nimmt zu. Dies ist eine Folge der schnellen Globalisierung der Wirtschaft und des zunehmenden Interesses der Steuerverwaltungen an Verrechnungspreisfragen. Entsprechend wird es für die Unternehmen immer wichtiger, dass eine durch Verrechnungspreisberichtigungen verursachte Doppelbesteuerung so rasch wie möglich beseitigt wird. (Der Begriff "Verrechnungspreisermittlung" in diesem Papier bezieht sich auf die Gewinnermittlung sowohl nach Artikel 7 als auch nach Artikel 9 OECD-Musterabkommen.)
2. Außerdem sehen sich die multinationalen Unternehmen Steuerverwaltungen gegenüber, die unterschiedliche Regeln anwenden, was in vielen Fällen dazu führt, dass die Steuerverwaltungen bei Verrechnungspreisfragen und beim Umgang mit Steuerstreitigkeiten unterschiedliche Konzepte verfolgen.
3. Alle Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) der EU-Mitgliedstaaten enthalten eine Klausel, die Artikel 25 OECD-MA entspricht und ein Verständigungsverfahren vorsieht. Seit dem 1. Januar 1995 gilt außerdem das EU-Schiedsübereinkommen, und einige Mitgliedstaaten sehen in ihren bilateralen DBA auch Schlichtungsverfahren vor. Anders als für die Verständigungsverfahren der DBA ist im EU-Schiedsübereinkommen festgelegt, dass sich die zuständigen Verwaltungen innerhalb einer bestimmten Frist über die Beseitigung der durch Verrechnungspreisberichtigungen verursachten Doppelbesteuerung einigen müssen und dass die Doppelbesteuerung tatsächlich beseitigt werden muss.
4. Obwohl Unternehmen und Steuerverwaltungen den Nutzen dieser Neuerungen des EU-Schiedsübereinkommens anerkennen, bleiben auch dort einige praktische und organisatorische Aspekte unregelt, was bei der konkreten Anwendung Probleme verursacht. Wie vom FORUM auf seiner Sitzung am 3. Oktober 2002 beschlossen, sollten daher diese Mängel des EU-Schiedsübereinkommens möglichst bald behoben werden.
5. Im Rahmen dieser Zielsetzung und unter Berücksichtigung der OECD-Leitlinien sollte das FORUM prüfen, wie die Doppelbesteuerung der Unternehmen innerhalb eines vernünftigen zeitlichen Rahmens wirksam beseitigt werden kann. Zu diesem Zweck wird das FORUM vor allem untersuchen, ob und wie pragmatische, nicht legislative Instrumente wie z. B. ein Verhaltenskodex, Auslegungsleitlinien, ein Handbuch bewährter Verfahren, Vereinbarungen usw. entwickelt werden können, um die Wirksamkeit der Verständigungs- und Schlichtungsverfahren zu verbessern. In diesem Zusammenhang sollte das FORUM auch prüfen, ob die Unternehmen ein Initiativrecht auf allen Stufen der Streitbeilegungsverfahren haben sollten. Nach Ansicht der Mitglieder aus der Unternehmerschaft sollte sich dieses auch auf die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses und die Einführung eines Klageverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof oder der EU-Kommission erstrecken. Das FORUM sollte darüber hinaus untersuchen, ob Verständigungsverfahren nach Doppelbesteuerungsabkommen in verbesserte Verfahren nach der Schiedskonvention aufgehen bzw. durch diese ersetzt werden könnten.
6. Der erste Bereich, für den gemeinsame pragmatische Lösungen erarbeitet werden sollten, betrifft die Verfahren für den Übergangszeitraum, in dem noch nicht alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben. Was das zweite Ziel angeht, also die Prüfung von

Möglichkeiten zur Verbesserung der Anwendung des Übereinkommens, so sollte sich das FORUM vor allem folgenden Themen widmen:

- i) gemeinsame Definition des Zeitpunkts, zu dem die Zweijahresfrist der ersten Phase beginnt;
 - ii) Aufstellung genauerer Regeln für die zweite Phase des Schiedsübereinkommens;
 - iii) Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes für die Problematik der Steuererhebung und der Zinszahlungen während der Verständigungsverfahren (einschließlich erste Phase des Schiedsübereinkommens).
7. In dieser Arbeitsunterlage werden Vorschläge gemacht und die Ansichten der Mitglieder zu verfahrenstechnischen Verbesserungen in Bezug auf das Schiedsübereinkommen und die Verständigungsverfahren erfragt.

II. Verfahren für den Übergangszeitraum, in dem nicht alle Mitgliedstaaten die Verlängerung des Schiedsübereinkommens ratifiziert haben (vgl. Anhang I)

8. Das Schiedsübereinkommen, das ursprünglich für fünf Jahre geschlossen wurde (vgl. Artikel 20 des Schiedsübereinkommens vom 23. Juli 1990) trat am 1. Januar 1995 in Kraft und lief am 31. Dezember 1999 aus. Das Änderungsprotokoll zum Übereinkommen vom 23. Juli 1990, dem zufolge das Schiedsübereinkommen bei seinem Auslaufen jeweils um weitere um fünf Jahre verlängert wird, wurde am 25. Mai 1999 unterzeichnet. Dieses Protokoll, das gemäß seinem Artikel 3 am 1. Januar 2000 wirksam wird, tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch denjenigen Vertragsstaat in Kraft, der diese Förmlichkeit als Letzter vornimmt. Dies bedeutet, dass das Schiedsübereinkommen formal nicht eher wieder in Kraft treten kann, bis der letzte Vertragsstaat seine Ratifizierungsurkunde hinterlegt hat.
9. Da sechs der fünfzehn EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Griechenland, Italien, Irland, Portugal und Schweden) die Ratifizierungsurkunde bisher nicht hinterlegt haben, ist das Verlängerungsprotokoll von 1999 noch nicht in Kraft getreten. Dennoch wenden einige Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, dessen Bestimmungen an, allerdings nur auf Gegenseitigkeitsbasis. In der Praxis wird also das Schiedsübereinkommen in der EU nicht einheitlich angewandt. Aus diesem Grund ist eine Klärung der Anwendbarkeit des Schiedsübereinkommens für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2000 und seinem Wiederinkrafttreten wichtig. Die Mitgliedstaaten müssen einen Konsens finden, wie anhängige und neue Fälle in der Übergangszeit zu behandeln sind.
10. In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, dass drei Mitgliedstaaten (Frankreich, Griechenland und Irland) noch immer nicht das Übereinkommen von 1995 über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zum Schiedsübereinkommen ratifiziert haben.
11. Zudem steht bei einigen Mitgliedstaaten die Benennung der fünf unabhängigen Personen für die Liste gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Schiedsübereinkommens und die entsprechende Unterrichtung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Gemeinschaften noch aus.

12. Gemäß Artikel 25 der Wiener Vertragsrechtskonvention, die am 27. Januar 1980 in Kraft trat, wird ein Vertrag oder ein Teil eines Vertrags bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet,

- wenn der Vertrag dies vorsieht oder
- wenn die Verhandlungsstaaten dies auf andere Weise vereinbart haben.

Die Vereinbarung bedarf keiner besonderen Form. Die Frage ist, ob das Protokoll ausreichende Beweise für eine stillschweigende Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens enthält, da in dem Protokoll ausdrücklich festgelegt ist, dass die Ratifizierung die Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten ist. Ungeachtet dessen könnten die Vertragsstaaten grundsätzlich eine solche Vereinbarung treffen.

13. Da das Schiedsübereinkommen noch nicht wieder in Kraft getreten ist, sind einige Mitgliedstaaten der Auffassung, dass nach dem Schiedsübereinkommen anhängige Verständigungsfälle nur nach innerstaatlichem Recht und/oder im Rahmen eines DBA-Verständigungsverfahrens fortgeführt werden können.

Frage 1: *Stimmen die Mitglieder zu, dass die Steuerpflichtigen auf jeden Fall Zugang zu einem Verfahren haben sollten, das sie von der Doppelbesteuerung entlastet, und dass ihnen dadurch, dass einige Mitgliedstaaten das Verlängerungsprotokoll von 1999 noch nicht ratifiziert haben, keine Nachteile entstehen sollten?*

14. Generell sind zwei Arten von Fällen zu unterscheiden: Fälle, bei denen vor dem 1. Januar 2000 ein Antrag gemäß dem Schiedsübereinkommen gestellt wurde, und Fälle, für die das Verfahren nach dem 1. Januar 2000 eingeleitet wurde.

i) Verfahren in Fällen, in denen der Antrag vor dem 1. Januar 2000 gestellt wurde

a) Die zuständigen Behörden haben innerhalb der Zweijahresfrist, die vor dem 31. Dezember 1999 endete, kein Einvernehmen erzielt.

15. Nach Ansicht der meisten Mitgliedstaaten sollten Verfahren, die vor dem 1. Januar 2000 auf der Grundlage des Schiedsübereinkommens eingeleitet wurden, nach den Regeln des Schiedsübereinkommens (einschließlich Schlichtungsverfahren) abgeschlossen werden.

16. Nach Meinung von Dänemark und Finnland ist das Schlichtungsverfahren (zweite Phase) ausgesetzt bis das Schiedsübereinkommen wieder in Kraft tritt.

17. Deutschland, das das Verlängerungsprotokoll bereits ratifiziert hat, betrachtet das Schlichtungsverfahren als ausgesetzt; es wird das Verfahren dann fortsetzen, wenn die Regierung des anderen Mitgliedstaates das Protokoll ratifiziert hat, sofern dieser Mitgliedstaat damit einverstanden ist.

b) Die Zweijahresfrist endete nicht vor dem 31. Dezember 1999

18. Die Antworten auf den Fragebogen der Kommissionsdienststellen zeigen, dass sich die meisten Mitgliedstaaten weiter im Rahmen des Schiedsübereinkommens um eine Verständigung mit dem anderen Mitgliedstaat bemühen. Dänemark, Finnland und

Griechenland allerdings setzten die Verständigungsverfahren gemäß dem Schiedsübereinkommen aus, führten sie jedoch auf der Grundlage des jeweiligen bilateralen DBA fort. Die Kommissionsdienststellen gehen davon aus, dass in diesem letzten Fall auch die Zweijahresfrist ausgesetzt ist.

19. Die Auffassung der Mehrheit zu beiden Fallgruppen scheint durch Artikel 18 Satz 2 des Schiedsübereinkommens bestätigt, wonach das Schiedsübereinkommen für nach seinem Inkrafttreten, d. h. zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1999, eingeleitete Verfahren gilt.

Frage 2: *Wären die Mitgliedstaaten, die die Anwendung des Schiedsübereinkommens aus rechtlichen Gründen nicht für möglich halten, im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieses Instruments bereit, sich der Ansicht der Mehrheit anzuschließen, dass Verfahren, die vor dem 1. Januar 2000 auf der Grundlage des Schiedsübereinkommens eingeleitet wurden, nach den Regeln dieses Übereinkommens einschließlich Schlichtungsverfahren abgeschlossen werden sollten?*

ii) **Verfahren in Fällen, in denen der Antrag nach dem 1. Januar 2000 gestellt wurde**

20. Die Antworten auf den Fragebogen der Kommissionsdienststellen zeigen, dass die Ansichten der Mitgliedstaaten über diese Frage weit auseinander gehen. Den eingegangenen Antworten zufolge lehnt nur ein Mitgliedstaat (Italien) den Antrag eines Steuerpflichtigen auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens nach dem Schiedsübereinkommen ab und teilt diesem mit, dass er einen neuen Antrag stellen muss, sobald das Übereinkommen wieder in Kraft tritt.
21. Fünf Mitgliedstaaten (Luxemburg, Niederlande, Spanien, Irland und das Vereinigte Königreich) sehen sich in der Lage, das Verfahren wie im Schiedsübereinkommen vorgesehen fortzuführen, sofern der andere Mitgliedstaat zustimmt. Wenn der andere Vertragsstaat nicht zustimmt, leiten diese Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der Zustimmung des Unternehmens – ein Verständigungsverfahren nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit dem anderen Staat ein. Neun weitere Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Portugal und Schweden) leiten zwar ein Verständigungsverfahren ein, dies jedoch auf Grundlage des jeweiligen DBA (Österreich und Dänemark nur auf entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen), was zur Folge hat, dass für das Verständigungsverfahren keine zeitliche Begrenzung vorgesehen ist. Zusammenfassend bedeutet dies, dass zwar die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten Verständigungsverfahren einleitet, dass sich dabei aber einige auf das Schiedsübereinkommen stützen, d. h. die Zweijahresfrist gilt, und andere auf die DBA, die keinen Zeitrahmen vorgeben.
22. Was die zweite Phase des Schiedsübereinkommens, das Schlichtungsverfahren, angeht, so vertreten sieben Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien und Schweden) den Standpunkt, dass es ausgesetzt ist und erst nach Wiederinkrafttreten des Übereinkommens wieder aufgenommen werden kann (in Italien nur auf erneuten Antrag).
23. Sechs Mitgliedstaaten (Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Spanien, Irland und das Vereinigte Königreich) sind der Auffassung, dass das Schlichtungsverfahren wie im Schiedsübereinkommen vorgesehen abgewickelt werden kann, sofern der andere Mitgliedstaat zustimmt. Wenn der andere Mitgliedstaat nicht zustimmt, setzen diese

Mitgliedstaaten das Verständigungsverfahren nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit dem anderen Staat fort (Spanien nur auf Antrag des Unternehmens).

24. Zwei Mitgliedstaaten (Deutschland und Portugal) betrachten das Schlichtungsverfahren als ausgesetzt und werden es erst aufnehmen, wenn beide betroffenen Vertragsstaaten das Verlängerungsprotokoll ratifiziert haben und der andere Vertragsstaat zustimmt.
25. Es scheint klar, dass nicht alle Mitgliedstaaten in Fällen, in denen der Antrag nach dem 1. Januar 2000 gestellt wurde, das Schiedsübereinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung als rechtswirksam betrachten. Man kann also sagen, dass das Schiedsübereinkommen nicht ohne gewisse Beschränkungen anwendbar ist. Andererseits erscheint es ungerechtfertigt, dass Steuerpflichtige jahrelang Doppelbesteuerungen und doppelte Steuerzahlungen in Kauf nehmen müssen, nur weil einige Mitgliedstaaten das Verlängerungsprotokoll, dem sie zugestimmt haben, bislang nicht ratifiziert haben.

Frage 3: *Wären die Mitgliedstaaten bereit, einen Antrag gemäß dem Schiedsübereinkommen automatisch als Antrag auf ein DBA-Verständigungsverfahren zu behandeln, um die Beseitigung der Doppelbesteuerung zu ermöglichen und die Folgen der unterschiedlichen Auslegungen und Rechtsauffassungen der Mitgliedstaaten für den Steuerpflichtigen zu mildern?*

Frage 4: *Wären die Mitgliedstaaten bereit, die Zeit der Verhandlungen im Rahmen eines DBA-Verständigungsverfahrens auf die im Schiedsübereinkommen vorgesehene Zweijahresfrist anzurechnen, und würden sie sich an einer Vereinbarung beteiligen, wonach zwei Jahre nach Beginn des DBA-Verständigungsverfahrens oder spätestens bei Ratifizierung des Verlängerungsprotokolls durch beide Vertragsstaaten ein Schlichtungsverfahren (zweite Phase des Schiedsübereinkommens) eingeleitet werden muss?*

III. Beginn der Dreijahres- und der Zweijahresfrist der ersten Phase des Schiedsübereinkommens

i) Beginn der Dreijahresfrist (Frist für die Antragstellung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Schiedsübereinkommen und Artikel 25 Absatz 1 OECD-MA)

26. Sowohl Artikel 6 Absatz 1 Schiedsübereinkommen und Artikel 25 Absatz 1 OECD-MA sehen vor, dass ein Fall der zuständigen Behörde innerhalb von drei Jahren "nach der ersten Mitteilung der Maßnahme", die die Doppelbesteuerung herbeiführt, unterbreitet werden muss.
27. Laut Ziffer 18 des Kommentars zum OECD-MA ist die Bestimmung, wonach die Frist mit dem Tag der ersten Mitteilung der Maßnahme beginnt, die eine Doppelbesteuerung herbeiführt, "in der für den Steuerpflichtigen günstigsten Weise auszulegen". Die Frist sollte daher erst mit dem "Zeitpunkt der Besteuerungsmaßnahme selbst, wie diese durch Zustellung eines Steuerbescheides, einer amtlichen Zahlungsaufforderung oder einer sonstigen Urkunde zur Erhebung der Steuer zum Ausdruck kommt", beginnen.
28. Die meisten Mitgliedstaaten betrachten die formale Übermittlung des Bescheids über die berichtigte Steuerfestsetzung an den Steuerpflichtigen als "erste Mitteilung der Maßnahme", die zur Doppelbesteuerung führt oder wahrscheinlich führen wird. Vier Mitgliedstaaten (Portugal, Spanien, Italien und Griechenland) rechnen die Dreijahresfrist

ab der formalen Übermittlung des Betriebsprüfungsberichts an den Steuerpflichtigen, und nur drei Mitgliedstaaten (Dänemark, Irland und Frankreich) betrachten die formale Unterrichtung des Steuerpflichtigen über eine beabsichtigte Berichtigung als die "erste Mitteilung der Maßnahme", ab der die Frist läuft.

29. In einer gemeinsamen Stellungnahme zu dieser Frage vertreten die Mitglieder aus der Unternehmerschaft die Ansicht, dass der Zeitpunkt der berechtigten Steuerfestsetzung den Ausschlag geben sollte. Der Steuerpflichtige sollte aber die Möglichkeit haben, seinen Fall der zuständigen Behörde schon vor Übermittlung des Bescheids über die berichtigte Steuerfestsetzung zu unterbreiten, und zwar sobald die Steuerbehörde ihn über eine Maßnahme unterrichtet, die wahrscheinlich zu einer berechtigten Steuerfestsetzung führen wird (z. B. Betriebsprüfungsbericht).
30. Da die Nichteinhaltung der Dreijahresfrist dazu führt, dass der Steuerpflichtige die Möglichkeit verliert, das Schiedsübereinkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in Anspruch zu nehmen, sollte der Beginn dieser Frist durch ein Ereignis markiert sein, das sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die zuständigen Behörden klar erkennbar ist. Die formale Übermittlung eines Betriebsprüfungsberichts gibt diese Sicherheit nicht, denn in manchen Ländern werden keine offiziellen Betriebsprüfungsberichte erstellt. Außerdem ist es durchaus denkbar, dass nach Übermittlung des offiziellen Betriebsprüfungsberichts noch weitere Diskussionen stattfinden und die endgültige berichtigte Steuerfestsetzung daher anders ausfällt. Die Mitgliedstaaten sollten sich daher auf ein Ereignis einigen, das eine einheitliche Anwendung der Regel in allen Mitgliedstaaten gewährleistet.

Frage 5: *Würden die Mitglieder zustimmen, dass im Interesse der günstigsten Auslegung für den Steuerpflichtigen der Begriff "erste Mitteilung der Maßnahme" so zu definieren ist, dass er sich auf den Tag der Bekanntgabe der berechtigten Steuerfestsetzung bezieht?*

ii) **Beginn der Zweijahresfrist (Artikel 7 Absatz 1 Schiedsübereinkommen)**

31. Zwölf Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass die Zweijahresfrist beginnt, sobald die zuständige Behörde vom Steuerpflichtigen einen Antrag erhält; zwei Mitgliedstaaten (Belgien und Schweden) stellen die Bedingung, dass der Steuerverwaltung alle notwendigen Informationen übermittelt wurden. Für Griechenland beginnt die Zweijahresfrist erst, wenn der andere Mitgliedstaat mitgeteilt hat, dass er nicht zu einer Gegenberichtigung bereit ist.
32. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Schiedsübereinkommen beginnt die Zweijahresfrist zu dem "(...) Zeitpunkt, zu dem der Fall (...) erstmals einer der zuständigen Behörden unterbreitet worden ist". Dieser Wortlaut scheint die Auslegung der Mitgliedstaaten zu bestätigen, nach deren Auffassung die Zweijahresfrist dann beginnt, wenn bei einer der zuständigen Behörden ein Antrag des Steuerpflichtigen eingeht.
33. Zu berücksichtigen ist auf jeden Fall Artikel 7 Absatz 1 Schiedsübereinkommen, der Folgendes vorsieht: "(...) wird der Fall einem Gericht vorgelegt, so beginnt die (...) Zweijahresfrist jedoch mit dem Zeitpunkt, zu dem die in letzter Instanz im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsbehelfe ergangene Entscheidung rechtskräftig geworden ist."
34. Deutschland ist der Auffassung, dass die Zweijahresfrist beginnt, wenn bei der zuständigen Behörde ein Antrag des Steuerpflichtigen eingeht, wobei der Steuerpflichtige

sich nicht darauf berufen dürfe, die Zweijahresfrist sei abgelaufen (und die Steuerverwaltung müsse das Schlichtungsverfahren einleiten), wenn das Verständigungsverfahren sich wegen mangelnder Mitwirkung oder unzureichender Dokumentation seitens des Steuerpflichtigen verzögert hat. Das FORUM solle überdies die Frage diskutieren, ob ein Verständigungsverfahren (nach DBA oder Schiedsübereinkommen) erfolglos beendet werden sollte, wenn ein Steuerpflichtiger nicht mitwirkt oder der Steuerverwaltung keine ausreichende Dokumentation vorlegt.

35. Nach Ansicht der Niederlande beginnt die Zweijahresfrist gemäß Artikel 7 Absatz 1 Schiedsübereinkommen entweder a) zu dem Zeitpunkt, zu dem die geänderte Steuerfestsetzung aufgrund der Gewinnberichtigungen endgültig feststeht oder b) zu dem Zeitpunkt, zu dem bei der zuständigen Behörde der Antrag eingeht – je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Wenn sowohl ein Rechtsbehelfsverfahren nach innerstaatlichem Recht als auch ein Verständigungsverfahren (nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder der Schiedskonvention) eingeleitet wurden, können die Niederlande das innerstaatliche Rechtsbehelfsverfahren ruhen lassen und in sog. „frühzeitige“ Konsultationen mit dem anderen Vertragsstaat eintreten. Wenn im Rahmen dieser „frühzeitigen“ Konsultationen die Doppelbesteuerung nicht beseitigt werden kann, wird das innerstaatliche Rechtsbehelfsverfahren wieder aufgenommen. Sollte in diesem innerstaatlichen Rechtsbehelfsverfahren die Doppelbesteuerung ebenfalls nicht beseitigt werden, wird im Anschluss das Verständigungsverfahren fortgeführt. In diesem Fall ist die zuständige Behörde der Niederlande auf Antrag des Unternehmens bereit, mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates nach Artikel 7 Abs. 4 der Schiedskonvention zu vereinbaren, dass die Zweijahresfrist auf maximal ein Jahr reduziert wird, beginnend mit dem Datum der Bestandskraft der berichtigten Steuerfestsetzung. Diese Fristverkürzung wird vor dem Hintergrund beantragt, dass im Rahmen der „frühzeitigen“ Konsultationen bereits erste Verhandlungen stattgefunden haben.
36. Die Mitglieder aus der Unternehmerschaft finden es inakzeptabel, wenn die Zweijahresfrist erst beginnt, wenn ein Mitgliedstaat dem anderen Vertragsstaat offiziell mitgeteilt hat, dass er nicht zu einer Gegenberichtigung bereit ist. Für unangemessen halten sie auch die Anforderung, dass die Zweijahresfrist erst beginnen solle, wenn die Steuerverwaltung alle notwendigen Informationen erhalten habe, da erstens nicht klar definiert sei, was "notwendige" Informationen sind, und eine solche Anforderung zweitens zu einer Benachteiligung des Steuerpflichtigen führen könne. Nach ihrer Ansicht haben außerdem beide betroffenen Steuerverwaltungen normalerweise Zugang zu den Informationen, über die der in ihrem Gebiet jeweils ansässige Steuerpflichtige verfügt, und könnten diese Informationen daher austauschen.

Frage 6: *Würden die Mitglieder zustimmen, dass die Zweijahresfrist zu dem Zeitpunkt beginnen sollte, zu dem der Antrag des Steuerpflichtigen bei einer der zuständigen Behörden eingeht?*

IV. Vorgehen während des Verständigungsverfahrens (einschließlich erste Phase des Schiedsübereinkommens): Diskussion über die Grundsätze eines möglichen gemeinsamen Ansatzes

i) Beschleunigung des Verständigungsverfahrens

37. Doppelbesteuerung – und meistens doppelte Steuerzahlung – als Folge von Verrechnungspreisberichtigungen kann für den Steuerpflichtigen zur schweren

finanziellen Belastung werden. Angesichts der Langwierigkeit der meisten Verständigungsverfahren kann diese Situation Jahre lang anhalten.

38. Deshalb sollten Fälle im Verständigungsverfahren möglichst rasch und wirksam behandelt werden. Um dies zu erreichen, setzt das Schiedsübereinkommen eine Frist von zwei Jahren, innerhalb deren eine Verständigung erreicht werden muss.
39. Ebenso haben das Vereinigte Königreich und die USA Verwaltungsabsprachen darüber getroffen, wie Verständigungsverfahren im Rahmen des bilateralen DBA durchzuführen sind. In diesen Absprachen wird ein Zeitrahmen von 18 Monaten ab Übermittlung einer Stellungnahme durch einen Vertragsstaat vorgegeben. Die zuständigen Behörden müssen ein Positionspapier innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens vorlegen. Erweist es sich als unmöglich, einen bestimmten Fall innerhalb der Frist von 18 Monaten zu lösen, wird der Fall gemäß der Verwaltungsabsprache auf einer höheren hierarchischen Ebene überprüft, um sicherzustellen, dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.
40. Die Erfahrungen der Mitgliedstaaten zeigen, dass in bestimmten Situationen selbst die im Schiedsübereinkommen vorgesehene Zweijahresfrist wegen der Komplexität eines Falles, wegen Sprachproblemen (Übersetzungen brauchen oft lange Zeit) oder weil noch andere Vertragsstaaten beteiligt sind, zu kurz sein kann.
41. Ein weiterer Grund für Verzögerungen kann in der Unklarheit der Bestimmungen über das Wann und Wie der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten liegen. Praktische Vereinbarungen hierüber, die auch für die DBA-Verfahren relevant wären, könnten die Verständigungsverfahren erheblich verbessern und könnten überdies verhindern, dass ein Fall dem Beratenden Ausschuss unterbreitet wird, bevor ausreichend über ihn verhandelt wurde. Das FORUM könnte verschiedene Möglichkeiten zur Beschleunigung der Streitbeilegungsverfahren prüfen, so dass die Doppelbesteuerung in möglichst vielen Fällen möglichst rasch und wirksam beseitigt werden kann, und das mit möglichst geringem Kostenaufwand für Unternehmen und Steuerverwaltungen.
42. So scheinen z. B. Vereinbarungen über die Fristen für bestimmte Maßnahmen und über die Art der Kommunikation nötig, um die Verständigungsverfahren zu beschleunigen und zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten könnten auch bekunden, dass sie die Einhaltung bestimmter Fristen anstreben (ohne rechtliche Konsequenz im Falle der Nichteinhaltung).
43. Ein Mitglied aus der Unternehmerschaft schlägt vor, auch die Folgen der Nichteinhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 Schiedsübereinkommen vorgesehenen Zweijahresfrist zu regeln.
44. Auf der Grundlage der Vorschläge des Mitglieds aus der niederländischen Steuerverwaltung wären beispielsweise folgende Verfahrensvereinbarungen (oder Verfahrensleitlinien) denkbar:
 - a) *Beginn der Zweijahresfrist*
 - aa) Der Mitgliedstaat, der die Berichtigung vorgenommen hat, übermittelt dem anderen Mitgliedstaat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Antrags des Steuerpflichtigen eine Empfangsbestätigung und macht einen Vorschlag für den Beginn der Zweijahresfrist.

- bb) Der andere Mitgliedstaat stimmt innerhalb eines Monats dem vorgeschlagenen Zeitpunkt entweder zu oder nennt ein anderes Datum für den Beginn der Zweijahrsfrist.
 - cc) Können sich die Mitgliedstaaten nicht auf ein Datum einigen, versuchen sie innerhalb eines Monats nach dem Alternativvorschlag eine Einigung zu erzielen. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das im Alternativvorschlag genannte Datum als Beginn der Zweijahresfrist. Dem Steuerpflichtigen wird dieses Datum innerhalb von zwei Wochen von dem Mitgliedstaat mitgeteilt, der die Berichtigung vorgenommen hat.
- b) *Abgabe der Stellungnahme*
- aa) Der Mitgliedstaat, der die Berichtigung vorgenommen hat, bemüht sich, dem anderen Mitgliedstaat seine Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Antrags des Steuerpflichtigen zu übermitteln *[die Niederlande würden ergänzen: "oder innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des geänderten Steuerbescheids, falls Letztere später erfolgt"]*.
 - bb) Falls der andere Mitgliedstaat nicht zu einer Gegenberichtigung bereit ist, bemüht er sich, seine Stellungnahme, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Fragen, innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Mitgliedstaats, der die Berichtigung vorgenommen hat, zu übermitteln. Innerhalb eines Monats tritt der Mitgliedstaat, der die Berichtigung vorgenommen hat, in Verbindung mit dem anderen Mitgliedstaat, um zu vereinbaren, in welcher Form dieser Fall weiter zu behandeln ist (schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder durch persönliches Treffen).

Frage 7: *Wären die Mitglieder bereit, für die einzelnen Schritte des Verständigungsverfahrens zeitliche Zielvorgaben zu vereinbaren, und wenn ja, wären sie bereit, die notwendigen Bestimmungen in die inländischen Verwaltungsvorschriften oder -anweisungen oder in die Verwaltungsabsprachen zwischen den Mitgliedstaaten aufzunehmen?*

Frage 8: *Könnte das FORUM den oben beschriebenen Regelungen zustimmen?*

ii) Aufschiebung von Steuerfestsetzung und -erhebung während der Verständigungsverfahren

45. Die Doppelbesteuerung, die Gegenstand von Verständigungs- und Schlichtungsverfahren ist, und das Fehlen von Vorschriften über die Steuererhebung bzw. den Zahlungsaufschub während der Verständigungsverfahren können den Unternehmen erhebliche Liquiditätsverluste verursachen.
46. Während die meisten innerstaatlichen Steuervorschriften Bestimmungen über den Zahlungsaufschub für den Fall des Widerspruchs oder der Anrufung inländischer Gerichte enthalten, fehlen entsprechende Regelungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in der EU. Die sofortige Steuererhebung ließe sich zwar in bestimmten Fällen rechtfertigen, bei denen Drittländer beteiligt sind, doch dürften das vorhandene DBA-Netz in der EU, die Amtshilferichtlinie 77/799/EWG sowie die Beitreibungsrichtlinie 76/308/EWG eine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die Zahlung zu gegebener Zeit erfolgt.

47. Aus diesem Grund wurde auf der Sitzung des FORUMS am 3. Oktober 2002 Einvernehmen darüber erzielt, dass der Zahlungsaufschub (ebenso wie die Nachverzinsung oder ähnliche zusätzliche Zahlungen sowie die Verzinsung von Steuererstattungen) während eines Verständigungs- oder Schlichtungsverfahrens zu den Themen gehört, die untersucht werden sollten. Das Verständigungsverfahren könnte dadurch verbessert werden, dass bei Gewinnkorrekturen ein Zahlungsaufschub genauso möglich wäre wie im Fall einer Anrufung inländischer Gerichte.

Frage 9: *Wäre es denkbar (beispielsweise im Wege einer Vereinbarung), während eines Verständigungsverfahrens nach einem DBA oder nach dem Schiedsübereinkommen die Zahlung von Steuern und Zinsen auszusetzen?*

Frage 10: *Wäre das FORUM alternativ dazu bereit, verschiedene Möglichkeiten zu prüfen, wie die Folgen der doppelten Steuerzahlung gemildert oder beseitigt werden könnten (z. B. durch Aufschub der Steuerfestsetzung)?*

iii) Zinszahlungen und -vergütungen während der Verständigungsverfahren

48. Zinszahlungen (oder andere zusätzliche Zahlungen) auf Steuern, die aus Verrechnungspreisberichtigungen resultieren, spielen für die Liquidität von Unternehmen eine wichtige Rolle. In manchen Fällen kann der Betrag der geschuldeten Zinsen sogar höher sein als der Betrag der Mehrsteuern.

49. Um dieses Zins- und Finanzierungsproblem bei Verständigungs- und Schlichtungsverfahren zu beseitigen, könnten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die vom einem Mitgliedstaat festgesetzten und erhobenen Zinsen den vom anderen Mitgliedstaat vergüteten Zinsen entsprechen. Eine andere Möglichkeit, die Doppelzahlung zu verhindern oder wenigstens abzumildern, wäre es, die geschuldeten und zu vergütenden Zinsen in die Verständigungsvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten einzubeziehen.

50. Die Mitgliedstaaten sind auf jeden Fall gut beraten, untereinander Unterschiede zwischen den für Steuerrückstände zu erhebenden und den für Steuererstattungen zu vergütenden Zinsen zu vermeiden, da dies für die Steuerpflichtigen ungerechtfertigte Doppelzahlungen oder doppelte Zinsvorteile bedeuten könnte.

Frage 11: *Wäre es möglich, Vereinbarungen zu treffen, wonach bei geänderten Steuerfestsetzungen bzw. Gegenberichtigungen infolge von Verrechnungspreiskorrekturen in anderen Mitgliedstaaten eine übereinstimmende Zinsfestsetzung bzw. -vergütung erfolgt?*

iv) Transparenz und Beteiligung des Steuerpflichtigen

51. Die zuständige Behörde des Staates, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, der ein Verständigungsverfahren nach einem DBA oder nach dem Schiedsübereinkommen beantragt, ist nicht verpflichtet, den Einwendungen des Steuerpflichtigen stattzugeben und ein Verständigungsverfahren einzuleiten. Gemäß dem Schiedsübereinkommen (vgl. auch Artikel 25 OECD-MA) entscheidet vielmehr die zuständige Behörde, ob die Einwendungen begründet sind. Nur wenn die zuständige Behörde die Einwendungen für

begründet hält, wird sie sich bemühen, die Doppelbesteuerung entweder selber oder durch Verständigung mit dem anderen Vertragsstaat zu beseitigen. Hält die zuständige Behörde aber die Einwendungen für unbegründet, gibt es für den Steuerpflichtigen keinerlei Möglichkeit, gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen.

Frage 12: *Sind den Mitgliedern Fälle bekannt, in denen der Antrag eines Steuerpflichtigen auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens nach einem DBA oder nach dem Schiedsübereinkommen abgelehnt wurde? Wenn ja, aus welchen Gründen?*

52. Mehr als in anderen Situationen spielen der zugrundeliegende Sachverhalte und die Umstände eines Falls bei der Durchführung und Begründung von Verrechnungspreisberichtigungen eine wichtige Rolle. In den meisten Fällen ist eine Vielzahl komplexer Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen. Die Erfahrung zeigt, dass die Steuerpflichtigen, die an Verständigungs- und Schlichtungsverfahren im Zusammenhang mit Verrechnungspreisberichtigungen beteiligt sind, gerne Gelegenheit hätten, der zuständigen Behörde ihren Standpunkt darzulegen.

53. Der Steuerpflichtige hat jedoch weder bei den DBA-Verfahren noch bei den Verständigungsverfahren nach dem Schiedsübereinkommen das Recht, gehört zu werden oder Angaben oder Schriftstücke zu übermitteln, die er für sachdienlich hält. Beim Schlichtungsverfahren dagegen hat der Steuerpflichtige das Recht (und bei Aufforderung durch den Beratenden Ausschuss auch die Pflicht), Angaben, Beweismittel oder Schriftstücke zu übermitteln, die für die Entscheidungsfindung nützlich sein können. Die zuständigen Behörden der beteiligten Vertragsstaaten haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten (Artikel 10 Absatz 1 Schiedsübereinkommen). Der Steuerpflichtige hat außerdem das Recht und die Pflicht, vor dem Beratenden Ausschuss zu erscheinen oder sich dort vertreten zu lassen (Artikel 10 Absatz 2 Schiedsübereinkommen).

Frage 13: *Ist das FORUM der Ansicht, dass die Steuerpflichtigen stärker die Gelegenheit erhalten sollten, sich (z. B. durch Übermittlung sachdienlicher Tatsachen und Argumente) am Verständigungsprozess zu beteiligen, und dass das Recht auf Beteiligung in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. Verwaltungsanweisungen vorgesehen werden sollte?*

Frage 14: *Sollten die Steuerpflichtigen über den Fortgang ihres Falles informiert werden (regelmäßig oder auf Anfrage), und sollte dieses Recht auf Information in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. Verwaltungsanweisungen vorgesehen werden.*

v) **Sonstiges**

Frage 15: *Welche anderen Möglichkeiten sehen die Mitglieder, die derzeitigen Verständigungsverfahren (DBA und Schiedsübereinkommen) wirksam zu verbessern?*

V. Verfahren während der zweiten Phase des Schiedsübereinkommens: Einsetzung und Funktionsweise des Beratenden Ausschusses

54. Der Wortlaut des Schiedsübereinkommens enthält zu einer Vielzahl praktischer Aspekte, die die Schlichtungsphase betreffen, keine Regelungen, so dass er den betroffenen

Parteien nur wenig Anleitung bietet. Die folgenden Vorschläge für Durchführungsvorschriften zu einigen praktischen und organisatorischen Aspekten der zweiten Phase des Schiedsübereinkommens werden zur Diskussion und etwaigen Annahme gestellt. Die zu einzelnen Artikeln des Schiedsübereinkommens vorgeschlagenen Regelungen sind das Ergebnis von Kontakten im Rahmen der Gruppe "Finanzfragen" des Rates von 1996/97.

55. Zu Artikel 7 und Artikel 11

- (1) Der Ort, an dem der Beratende Ausschuss zusammen tritt, und der Ort, an dem er seine Stellungnahme abzugeben hat, können von den zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsstaaten im Vorhinein festgelegt werden.
- (2) Erzielen die zuständigen Behörden keine Einigung, legt der Beratende Ausschuss den betreffenden Ort selbst fest.

Frage 16: *Ist das FORUM der Auffassung, das es sich bei diesem Ort auf jeden Fall um einen zentral gelegenen Ort handeln sollte, also z. B. um die EU-Kommission in Brüssel, falls die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren?*

56. Zu Artikel 7 Absatz 1

Der Vertragsstaat, dem der Fall unterbreitet wurde, veranlasst die Einsetzung des Beratenden Ausschusses und organisiert seine Sitzungen.

57. Zu Artikel 9

- (1) Das Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss wird in der oder den Amtssprache(n) der beteiligten Vertragsstaaten geführt, sofern die zuständigen Behörden nicht unter Berücksichtigung der Wünsche des Beratenden Ausschusses einvernehmlich etwas anderes vereinbaren.
- (2) Der Beratende Ausschuss kann anordnen, dass die Partei, welche eine Erklärung oder ein Dokument vorlegt, eine Übersetzung in die Amtssprache(n) des Verfahrens bereitstellt.

58. Zu Artikel 9 Absatz 1

Der in Artikel 7 Absatz 1 genannte Beratende Ausschuss setzt sich in der Regel aus zwei unabhängigen Personen neben dem Vorsitzenden und den Vertretern der zuständigen Behörden zusammen.

59. Zu Artikel 11 Absatz 2

Die Stellungnahme enthält in jedem Fall:

- (a) die Namen der Mitglieder des Beratenden Ausschusses,
- (b) den Antrag, der Folgendes beinhalten muss:
 - (1) Namen und Anschriften der beteiligten Unternehmen,
 - (2) die beteiligten zuständigen Behörden,

- (3) eine Beschreibung des der Streitigkeit zu Grunde liegenden Sachverhalts,
- (4) die eindeutig formulierte Streitfrage.
- (c) eine kurze Zusammenfassung des Verfahrens,
- (d) die Argumente und Methoden, auf die sich die mit der Stellungnahme ergangene Entscheidung stützt,
- (e) die Stellungnahme,
- (f) der Ort, an dem die Stellungnahme abgegeben wurde,
- (g) den Zeitpunkt, zu dem die Stellungnahme abgegeben wurde,
- (h) die Unterschriften der Mitglieder des Beratenden Ausschusses.

60. Zu Artikel 11 Absatz 3

- (1) Als Kosten des Verfahrens des Beratenden Ausschusses, die zu gleichen Teilen von den beteiligten Vertragsstaaten getragen werden, gelten die Verwaltungskosten des Beratenden Ausschusses sowie gegebenenfalls die Honorare und Auslagen der unabhängigen Personen.
- (2) Die Kostenerstattung für die unabhängigen Personen erfolgt innerhalb der Grenzen der üblichen Erstattungen für hochrangige Beamte des Vertragsstaates, der die Einsetzung des Beratenden Ausschusses veranlasst hat.
- (3) Das Honorar für eine unabhängige Person beträgt 1 000 EUR für jeden vollen, mit der Bearbeitung des Falles verbrachten Tag, sofern die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes festlegen. Das Honorar des Vorsitzenden ist um 10 % höher als das der übrigen unabhängigen Mitglieder. Für den Gesamtbetrag an Honoraren, die für einen Fall an die unabhängigen Personen, einschließlich des Vorsitzenden, gezahlt werden können, wird eine Obergrenze von 100 000 EUR je Stellungnahme festgelegt.
- (4) Die tatsächliche Erstattung der Kosten des Verfahrens des Beratenden Ausschusses erfolgt durch den Vertragsstaat, der die Einsetzung des Beratenden Ausschusses veranlasst hat, sofern die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nichts anderes beschließen.

61. Zu Artikel 12

Die Entscheidung der zuständigen Behörden und die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses werden wie folgt bekannt gegeben:

- (a) Sobald die Entscheidung ergangen ist, übersendet die zuständige Behörde, der der Fall unterbreitet wurde, jedem der beteiligten Unternehmen eine Kopie der Entscheidung der zuständigen Behörden und eine Kopie der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses.
- (b) Stimmen die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsstaaten einer Veröffentlichung der Entscheidung und der Stellungnahme zu, so erfolgt diese Veröffentlichung erst, wenn beide beteiligten Unternehmen der zuständigen Behörde, der der Fall unterbreitet wurde, schriftlich mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände gegen die Veröffentlichung der Entscheidung und der Stellungnahme haben. Sofern die beteiligten Unternehmen einverstanden sind, können die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsstaaten auch vereinbaren, die Entscheidung und die Stellungnahme ohne Nennung der Namen der beteiligten

Unternehmen zu veröffentlichen, wobei auch alle weiteren Angaben, die eine Identifizierung der beteiligten Unternehmen ermöglichen können, gelöscht werden.

Frage 17: *Besteht Einvernehmen über diese Bestimmungen?*

Frage 18: *Könnten diese Bestimmungen in ein nicht legislatives Instrument (Verhaltenskodex, Auslegungsleitlinien, Handbuch bewährter Verfahren, Vereinbarungen o. Ä.) aufgenommen werden?*

VI. Beziehung zwischen Verständigungs- und Schlichtungsverfahren und Rechtsbehelfen

62. Steuerpflichtige können gegen eine berichtigte Steuerfestsetzung einen Rechtsbehelf einlegen, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Verrechnungspreisberichtigung nicht gerechtfertigt ist. Sie können außerdem die Einleitung des Verständigungs- oder Schiedsverfahrens beantragen.
63. In manchen Mitgliedstaaten wird die zuständige Behörde jedoch nicht mit der zuständigen Behörde des anderen betroffenen Vertragsstaats über den Fall verhandeln, solange der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Man kann argumentieren, dass bis zum Abschluss des innerstaatlichen Rechtsbehelfsverfahrens nicht feststeht, ob es wirklich zur Doppelbesteuerung kommt und, wenn ja, um welchen Betrag es tatsächlich gehen wird.
64. In bestimmten Situationen jedoch kann es für die zuständige Behörde unpraktisch sein, zu warten, bis der Steuerpflichtige alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hat, bevor sie mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats in Verhandlungen tritt. Aus diesem Grund bieten einige Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die zuständige Behörde zu Konsultationen mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats aufzufordern, obwohl das innerstaatliche Rechtsbehelfsverfahren noch anhängig ist. Die meisten dieser Mitgliedstaaten geben einem solchen Antrag jedoch nur dann statt, wenn (i) das Gericht damit einverstanden ist, dass das Gerichtsverfahren für die Dauer des Verständigungs-/Schiedsverfahrens ausgesetzt wird und wenn (ii) der Steuerpflichtige sich verpflichtet, seinen Rechtsbehelf zurückzunehmen, wenn das Verständigungs-/Schiedsverfahren zur Beseitigung der Doppelbesteuerung führt.
65. In diesem Zusammenhang ist auf Artikel 7 Absatz 3 Schiedsübereinkommen zu verweisen, der Folgendes vorsieht: "Können nach dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaats die zuständigen Behörden nicht von den Entscheidungen ihrer Gerichte abweichen, so ist [das Schlichtungsverfahren] nur anzuwenden, wenn das verbundene Unternehmen dieses Staats die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat verstreichen lassen oder einen Rechtsbehelf noch vor Ergehen einer Entscheidung zurückgenommen hat." Abgesehen von dem Problem, dass in manchen Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden nach innerstaatlichem Recht nicht von den Entscheidungen der Gerichte abweichen dürfen, beschränkt diese Bestimmung in der Praxis die Anwendung des Schiedsübereinkommens.
66. Die Praxis mancher Mitgliedstaaten, kein Verständigungsverfahren nach einem DBA oder nach dem Schiedsübereinkommen einzuleiten, wenn der Steuerpflichtige nicht einen Rechtsbehelfsverzicht einlegt, kann als eine weitere Beschränkung der Anwendung des Schiedsübereinkommens angesehen werden. Man könnte sagen, dass diese Regel nicht mit dem Schiedsübereinkommen vereinbar ist, das in Artikel 6 Absatz 1 vorsieht, dass ein Unternehmen "unbeschadet der im innerstaatlichen Recht der beteiligten Vertragsstaaten

vorgesehenen Rechtsbehelfe" seinen Fall der zuständigen Behörde unterbreiten kann. In Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 ist außerdem festgelegt, dass "Die Unternehmen (...) von den im innerstaatlichen Recht der beteiligten Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsbehelfen Gebrauch machen [können]."

Frage 19: *Halten die Mitglieder es für notwendig, die Beziehung zwischen dem Schiedsübereinkommen und den nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten bestehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen erneut zu prüfen und eingehend zu analysieren? Wären die Mitgliedstaaten bereit, das Verständigungsverfahren mit ihren innerstaatlichen Rechtsbehelfen zu koordinieren, um die Fälle schneller zu lösen?*